

VEREINSSTATUTEN

SCHWIMM AKTIV CLUB

26.09.2025

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Name, Sitz, Tätigkeitsbereich.....	3
II.	Vereinszweck.....	3
III.	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und die Art der Aufbringung der Mittel.....	3
IV.	Arten der Mitgliedschaft	3
V.	Erwerb der Mitgliedschaft	4
VI.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
VII.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
VIII.	VEREINSORGANE.....	5
IX.	GENERALVERSAMMLUNG.....	5
X.	Vorstand	6
XI.	Aufgaben des Vorstandes	7
XII.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	8
XIII.	Die Rechnungsprüfer	9
XIV.	Auflösung des Vereines.....	9
XV.	Schiedsgericht.....	9

I. NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „Schwimm Aktiv Club“.
2. Er hat seinen Sitz in Klagenfurt und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

II. VEREINSZWECK

Der Verein richtet seine Tätigkeit nicht auf Gewinn aus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimm-, Triathlon- Spitzen- und Breitensports, sowie des Sportes im Allgemeinen.

III. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 1, 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Trainings-, Lehrgangs- und Wettkampfveranstaltungen aller Art
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Erträge aus Veranstaltungen
 - b) Mitgliedsbeiträge, Trainingsbetreuung, Sponsoren, Gönnern, Spenden, Veranstaltungen aller Art, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
3. Veröffentlichung von Trainings- und Schwimmtechnikstudien

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert der Sacheinlage erhalten.

IV. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen von Beiträgen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

V. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden, für die Aufnahme von Minderjährigen ist die ausdrückliche Zustimmung des jeweils Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

VI. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum jeweiligen Ende eines jeden Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist schriftlich die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
5. Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus den Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austrittes bzw. Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

VIII. VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung (Absätze IX und X)
 - der Vorstand (Absätze XI, XII, und XIII)
 - zwei Rechnungsprüfer (Absatz XIV)
 - der Sekretär

IX. GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre innerhalb von drei Monaten nach dem Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat unter Anführung des Grundes auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der beiden Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur im Rahmen der Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussfassungs- oder Wahlvorganges. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Über Verlangen eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben die in Absatz X lit. d), f) und h) vorgesehenen Tätigkeiten im Rahmen der geheimen und direkten Wahl einer Erledigung zugeführt zu werden.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

X. VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar:

- dem/der Obmann/Obfrau,
- dem/der Schriftführer/Schriftführerin,
- dem/der Kassier/ Kassierin,
- dem/der Sportlichen Leiter/Leiterin,
- dem/der Technischen Leiter/Leiterin, sowie
- dem/der Büroleiter/Büroleiterin.

Für den/die Obmann/Obfrau ist ein/eine Stellvertreter/Stellvertreterin zu bestellen.

2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

4. Der Vorstand wird von dem/der Obmann/Obfrau, in dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Einstimmigkeit.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs.10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
11. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.
12. Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens, seiner Funktion und den damit verbundenen Aufgaben statuten- und beschlussgemäß nachzukommen, hat unverzüglich der/die Stellvertreter(in) anlassgemäß für das verhinderte und säumige Mitglied des Vorstandes tätig zu werden.

XI. AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsbeschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften (zumindest Beschlussprotokolle) zu führen.

XII. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der/die Obmann/Obfrau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/-funktionärin. Ihm/ihr alleine obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, Handlungen zu setzen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen. Er/sie ist auf den Vereinskontoen alleine zeichnungs- und verfügungsberechtigt.
2. Der/die Schriftführer/Schriftführerin hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die Kassier/Kassiererin ist für die ordentliche Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der Kassier/die Kassiererin besorgt das Inkasso der Beiträge und sonstigen Einnahmen sowie die Auszahlungen. Er/sie hat über das Finanzwesen ein Kassabuch und ein Mitgliederverzeichnis zu führen. Er/sie ist auf den Vereinskontoen alleine zeichnungs- und Verfügungsberechtigt.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins inklusive den Verein verpflichtende Urkunden und Gebärungen der Vereinskontoen sind vom/von der Obmann/Obfrau alleine oder von zumindest zwei anderen Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu unterfertigen.
5. Der/die Obmann/Obfrau hat auch Ablichtungen der von ihm/ihr und dem Schriftführer/Schriftführerin unterzeichneten Protokolle über die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung an einzelne Vereinsmitglieder über deren schriftliches Verlangen nachweislich auszufolgen.
6. Weiters hat der/die Obmann/Obfrau ein aktuelles Verzeichnis aller ordentlichen Vereinsmitglieder unter Anführung deren Adressen an einzelne Vereinsmitglieder über deren ausdrückliches Verlangen, in dem als Grund die Einleitung von Kontaktgesprächen anderer Mitglieder zum Zwecke der Stellung eines im Punkt IX Abs 2) statuierten Antrages, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, anzuführen ist, nachweislich auszufolgen.
7. Der/die Sportlicher Leiter/Leiterin ist für die Unterstützung bei Trainingsplanung, Trainer-Auswahl, Wettkampfbeschiebung sowie allen anderen sportlichen Belangen zuständig.

8. Der/die Technische Leiter/Leiterin ist für die Anschaffung, Pflege, Wartung und Verwendung aller technischen Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie allen anderen sportlichen Belangen zuständig.
9. Der/die Büroleiter/Büroleiterin ist für die Anschaffung aller bürotechnischen Geräte, sowie Unterstützung der Office Tätigkeit zuständig.
10. Im Verhinderungsfall werden die jeweiligen Aufgaben von den jeweiligen Stellvertretern übernommen.

XIII. DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Punktes XI Abs. 8), 9) und 10).
4. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

XIV. AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außer-ordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss darüber zu fassen, an wen dieses, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereins-vermögen zu übertragen ist.
 - a) Dieses Vermögen ist in der Art zu verwenden, dass es einem Verein mit ähnlicher Zielsetzung oder einer caritativen Organisation übereignet wird.

XV. SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein Fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig.
4. Weigert sich ein Streitteil innerhalb der vorgesehenen Frist dem Vorstand das/die Mitglied(er) als Schiedsrichter namhaft zu machen, obliegt es dem Vorstand, mit Mehrheitsbeschluss die gemäß Abs. 2) erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern aus dem Bereich der Streit unbeteiligten Vereinsmitglieder auszuwählen.
5. Ist der Vorstand selbst Streitteil und weigert sich dieser fristgerecht gem. Abs. 2) den/die Schiedsrichter dem anderen Streitteil gegenüber namhaft zu machen, kommt es nicht zur ordnungsgemäßen Bestellung des Schiedsgerichtes. In diesem Fall ist diese Angelegenheit automatisch als Tagesordnungspunkt bei der nächsten stattfindenden ordentlichen Genrealversammlung zu behandeln.